

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 1)

## TARIF

### über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

#### Allgemeiner Teil

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt .....  | 8,70 Euro  |
| 2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet.....  | 8,70 Euro  |
| 3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt ..... | 3,60 Euro  |
| 4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift .....  | 3,60 Euro  |
| 5. Herstellung von Abschriften (Kopien) und Zweitausfertigungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifs fällt, für jeden Bogen der Abschrift (des Duplikats).....           | frei       |
| 6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist .....  | 4,50 Euro  |
| 7. Vidierungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist .....   | 4,50 Euro  |
| 8. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für den Berufszugang bzw. für den partiellen Berufszugang nach dem Recht der Europäischen Union .....   | 72,00 Euro |

#### Besonderer Teil

##### Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz

- |   |            |
|---|------------|
| 9. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz ..... | 22,00 Euro |
|---|------------|

##### Baugesetz

- |  |             |
|--|-------------|
| 10. Baugrundlagenbestimmung (§ 3 Abs. 4) .....   | 28,70 Euro  |
| 11. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen (§ 12 Abs. 7),<br>je Stellplatz, .....   | 14,30 Euro  |
| höchstens jedoch .....   | 142,70 Euro |
| 12. Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung einer festgelegten Höchstzahl an Stellplätzen (§ 12 Abs. 11),<br>je Stellplatz, .....                                     | 14,30 Euro  |
| höchstens jedoch .....   | 142,70 Euro |
| 13. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Pflicht zur Schaffung von Mindestflächen für das Abstellen von Fahrrädern (§ 13a Abs. 3),<br>je m <sup>2</sup> Stellfläche, ..... | 4,90 Euro   |
| höchstens jedoch .....   | 94,70 Euro  |
| 14. Baubewilligung gemäß § 28 für bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 18 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f), 1 v.T. der Baukosten, bei ganz oder überwiegend nach                                |             |

wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen geförderten Bauvorhaben, 0,5 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch .....	28,70 Euro
und höchstens	
a) bei Ein- und Zweifamilienhäusern .....	575,50 Euro
b) bei anderen .....	2.911,60 Euro
15. Baubewilligung gemäß § 28 für die Aufstellung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Maschinen oder sonstigen ortsfesten technischen Einrichtungen (§ 18 Abs. 1 lit. e), 5 v.T. der Gesamtkosten, mindestens jedoch .....	28,70 Euro
und höchstens .....	290,30 Euro
16. Baubewilligung gemäß § 28 für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche (§ 18 Abs. 2) .....	28,70 Euro
17. Anbringung eines behördlichen Vermerks gemäß § 34 Abs. 4 zur Ausführung des anzeigepflichtigen Bauvorhabens (§ 19 lit. a, b, c und d), 0,4 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch .....	28,70 Euro
und höchstens .....	2.911,60 Euro
18. Durchführung einer Vorprüfung (§ 23 Abs. 1) .....	22,00 Euro
19. Bewilligung von Planabweichungen (§ 35), 25 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 14 und 15, mindestens jedoch .....	28,70 Euro
20. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Baugesetz und den aufgrund des Baugesetzes erlassenen Verordnungen .....	14,30 Euro

#### Bergführergesetz

21. Erteilung einer Konzession nach dem Bergführergesetz (§ 3 Abs. 1) .....	72,00 Euro
22. Bewilligung zum Betrieb einer Bergsteigerschule (§ 27 Abs. 1) .....	139,10 Euro
23. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bergführergesetz .....	14,00 Euro

#### Bestattungsgesetz

24. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz .....	frei
---	------

#### Bienenzuchtgesetz

25. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bienenzuchtgesetz .....	14,30 Euro
---	------------

#### Bodenseefischereigesetz

26. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bodenseefischereigesetz und den aufgrund des Bodenseefischereigesetzes erlassenen Verordnungen .....	14,30 Euro
--	------------

#### Campingplatzgesetz

27. Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes (§ 3 Abs. 1), je Standplatz, .....	7,70 Euro
mindestens jedoch .....	72,00 Euro
und höchstens .....	712,90 Euro
28. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Campingplatzgesetz .....	14,30 Euro

#### Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz

29. Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises (§ 22 Abs. 1) a) für die Niederlassung (lit. a) .....	72,00 Euro
---	------------

b) für die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistungserbringung (lit. b)..... 14,00 Euro

#### Elektrizitätswirtschaftsgesetz

30. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage sowie zur Änderung von bewilligten Erzeugungsanlagen (§ 5 Abs. 1 und 2), 1 v.T. der Gesamtkosten,  
mindestens jedoch ..... 57,60 Euro  
und höchstens ..... 1.090,00 Euro
31. Feststellung über das Bestehen der Allgemeinen Anschlusspflicht (§ 33 Abs. 3), über das Vorliegen eines Übertragungsnetzes (§ 35 Abs. 2) ..... 152,90 Euro
32. Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes (§ 39) bzw. Bewilligung der Übertragung der Konzession (§ 40 Abs. 3)..... 432,70 Euro
33. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz ..... 42,80 Euro

#### Fischereigesetz

34. Festlegung oder Änderung eines Fischereirevieres (§ 7 Abs. 1 und 2)  
a) im Bestand ..... 397,20 Euro  
b) in der Abgrenzung ..... 132,30 Euro
35. Bewilligung von Ausnahmen von den fischereipolizeilichen Vorschriften (§ 15 Abs. 4)..... 66,30 Euro
36. Bewilligung für das Aussetzen einer Fischart (§ 16 Abs. 2)..... 66,30 Euro
37. Feststellung, ob die Bachforelle in einem bestimmten Fischgewässer ihren natürlichen Lebensraum hat (§ 16 Abs. 3) ..... 66,30 Euro
38. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, Bestätigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz und den aufgrund des Fischereigesetzes erlassenen Verordnungen ..... 14,30 Euro

#### Gasgesetz

39. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung brennbarer Gase, einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase oder einer Anlage, in welcher Gas ab- oder umgefüllt wird (§ 3 Abs. 1 bis 3), 1 v.H. der Gesamtkosten,  
mindestens jedoch ..... 28,70 Euro  
und höchstens ..... 600,80 Euro
40. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gasgesetz ..... 84,00 Euro

#### Gemeindegesetz

41. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gemeindengesetz..... 28,70 Euro

#### Gewerbeordnung 1994

42. Bewilligung für eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 113 Abs. 3)  
a) für einen oder zwei Tage ..... frei  
b) für mehr als zwei Tage ..... 14,30 Euro

#### Grundverkehrsgesetz

43. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 lit. a bis c), bei einem Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer  
a) bis 7.000 Euro..... 18,00 Euro  
b) über 7.000 Euro bis 36.000 Euro ..... 35,80 Euro  
c) über 36.000 Euro bis 72.000 Euro ..... 54,20 Euro  
d) über 72.000 Euro bis 363.000 Euro ..... 84,00 Euro

e) über 363.000 Euro bis 727.000 Euro.....	122,30 Euro
f) über 727.000 Euro.....	178,30 Euro
44. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 4 Abs. 1 lit. e) zu Ferienzwecken, bei einem Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer	
a) bis 7.000 Euro.....	38,70 Euro
b) über 7.000 Euro bis 36.000 Euro.....	72,00 Euro
c) über 36.000 Euro bis 72.000 Euro.....	107,10 Euro
d) über 72.000 Euro bis 363.000 Euro.....	162,90 Euro
e) über 363.000 Euro bis 727.000 Euro.....	244,50 Euro
f) über 727.000 Euro.....	356,60 Euro
45. Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer (§ 7 Abs. 1), 5 v.T. vom Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer bzw. des Pfandrechts oder 5 v.T. vom Wert der Beteiligung, gemessen am achtfachen Einheitswert des Grundvermögens dieser Gesellschaft in Vorarlberg,	
mindestens jedoch.....	59,80 Euro
und höchstens.....	3.600,00 Euro
46. Bebauungserklärung (§ 15a Abs. 1).....	40,00 Euro
47. Genehmigung des Pachtrechts an landwirtschaftlichen Betrieben (§ 4 Abs. 1 lit. d), Feststellung, ob ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht (§ 16 Abs. 1) sowie Ausstellung einer Negativbescheinigung (§ 16 Abs. 2).....	30,00 Euro
48. Bestätigung „Baugrundstück bebaut“ (§ 28 Abs. 2 lit. a und b).....	20,00 Euro

#### Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

49. Bewilligungen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes erfassten Anlagen (§ 4 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch.....	46,00 Euro
und höchstens.....	458,30 Euro
50. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt.....	20,40 Euro

#### Gesetz zum Schutz der Bodenqualität

51. Bewilligungen gemäß § 6 Abs. 4.....	22,00 Euro
---	------------

#### Jagdgesetz

52. Festlegung bzw. Änderung eines Jagdgebietes (§ 10 Abs. 1)	
a) im Bestand.....	397,20 Euro
b) in der Abgrenzung.....	132,30 Euro
53. Einrichtung von Jagdgenossenschaften (§ 11 Abs. 2).....	132,30 Euro
54. Ausstellung oder Verlängerung einer Jagdkarte (§ 24 Abs. 2)	
a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, für ein Jahr.....	26,50 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu	
b) für Jagdschutzorgane, Ausbildungsjäger und Jagdverwalter, für ein Jahr.....	7,70 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu	
c) für alle anderen Personen, für ein Jahr.....	66,30 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu	
55. Ausstellung einer Gästejagdkarte (§ 24 Abs. 3)	
a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind,.....	13,30 Euro
b) für alle anderen Personen.....	35,80 Euro
56. Bewilligung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen (§ 27 Abs. 3).....	66,30 Euro
57. Bewilligung für das Aussetzen jagdgebietsfremden Wildes und das Einfangen und	



67. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenabbauanlage (§ 33 Abs. 1 lit. j) je m <sup>3</sup> bewilligtem Materialabbau,.....	0,90 Euro
mindestens jedoch .....	24,60 Euro
und höchstens .....	1.090,00 Euro
68. Bewilligungen gemäß § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 1 und 2 und gemäß § 59 Abs. 9 in Geltung stehender Verordnungen .....	28,70 Euro
69. Bescheinigungen gemäß § 36 Abs. 6 .....	28,70 Euro
70. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.....	72,00 Euro

#### Naturschutzverordnung

71. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Bescheide und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach der Naturschutzverordnung.....	28,70 Euro
---	------------

#### Raumplanungsgesetz

72. Ausnahmbewilligung vom Landesraumplan (§ 7 Abs. 2) je angefangenes Ar, .....	20,40 Euro
höchstens jedoch .....	1.090,00 Euro
73. Ausnahmbewilligung vom Flächenwidmungsplan (§ 22 Abs. 2), je m <sup>2</sup> ,.....	10,20 Euro
höchstens jedoch .....	305,60 Euro
74. Ausnahmbewilligung von Verordnungen gemäß §§ 28 und 31 bis 34 des Raumplanungsgesetzes (§ 35 Abs. 2) .....	101,80 Euro
75. Bewilligung zur Errichtung oder Nutzung von Ferienwohnungen (§ 16 Abs. 4) .....	72,00 Euro
76. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Raumplanungsgesetz.....	14,30 Euro

#### Pflanzenschutzgesetz

77. Ausstellung oder Verlängerung eines Pflanzenschutzmittelausweises für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden (§ 11 Abs. 1) oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen (§ 14a), je Ausweis .....	16,20 Euro
---	------------

#### Sammlungsgesetz

78. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Sammlungsgesetz .....	14,30 Euro
---	------------

#### Schiffahrtsgesetz

79. Erteilung einer Schifffahrtskonzession (§ 78 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 1 Z. 4) .....	224,00 Euro
80. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schiffahrtsgesetz.....	72,00 Euro

#### Schischulgesetz

81. Erteilung einer Schilehrerkonzession (§§ 3a, 3b und 41 Abs. 6).....	72,00 Euro
82. Bewilligung zur Führung einer Schischule (§ 4 Abs. 1) .....	142,70 Euro
83. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schischulgesetz.....	14,30 Euro

#### Landes-Sicherheitsgesetz

84. Bewilligung für das Halten von Tieren (§ 4 Abs. 1), für jedes Tier .....	28,70 Euro
---	------------

## S p i e l a p p a r a t e g e s e t z

85. Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten (§ 2 Abs. 1)..... 28,70 Euro

## S p i t a l g e s e t z

86. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Spitalgesetz.....frei

## S p o r t g e s e t z

87. Einräumung des Rechts, auf Grundstücken mit den dazu bestimmten Geräten und Mitteln die Voraussetzungen für die Ausübung des Schi- und Rodelsports zu verbessern (§ 4 Abs. 1 lit. a) ..... 42,80 Euro
88. Bewilligung zur Verwendung eines Schneegelandefahrzeugs außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 6 Abs. 2),
- a) für Zwecke der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft (Wildfütterung) ..... 22,00 Euro
- b) für andere Zwecke ..... 64,30 Euro

## S t a a t s b ü r g e r s c h a f t s g e s e t z 1 9 8 5

89. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern kein Rechtsanspruch besteht (§ 10), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, bei einem Jahresbruttoeinkommen des Verleihungswerbers
- a) bis 7.270 Euro..... 122,30 Euro
- b) über 7.270 Euro bis 10.900 Euro ..... 244,50 Euro
- c) über 10.900 Euro bis 14.540 Euro ..... 356,60 Euro
- d) über 14.540 Euro bis 18.170 Euro ..... 478,60 Euro
- e) über 18.170 Euro bis 21.800 Euro ..... 712,90 Euro
- f) über 21.800 Euro bis 29.070 Euro ..... 1.069,30 Euro
- g) über 29.070 Euro ..... 1.090,00 Euro
- wobei vom Jahresbruttoeinkommen für jede Person, für welche der Verleihungswerber in Erfüllung einer gesetzlichen oder sonst obliegenden Verpflichtung überwiegend aufkommt, abzusetzen sind:
- a) für den Ehegatten: 4.360,40 Euro
- b) für sonstige Personen: 2.761,60 Euro
90. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern ein Rechtsanspruch besteht (§§ 11a bis 14), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, 50 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 89
91. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16), wenn auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft
- a) kein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 89
- b) ein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 90
92. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 Abs. 1 und 2) ..... 219,00 Euro
93. Ausstellung oder Änderung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) und sonstige Bestätigungen für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres (§ 43 Abs. 1)..... 8,70 Euro
94. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985..... 28,70 Euro

## S t a r k s t r o m w e g e g e s e t z

95. Elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder den Betrieb einer Leitungsanlage (§ 3 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten, höchstens jedoch ..... 865,60 Euro
96. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Starkstromwegegesetz ..... 42,80 Euro

## Straßengesetz

97. Zulassung kleinerer Bauabstände (§ 43 Abs. 3).....	14,30 Euro
98. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Straßengesetz .....	28,70 Euro

## Straßenverkehrsordnung 1960

99. Anbringung eines Amtssiegels (§ 24 Abs. 5 und 5a).....	frei
100. Ausstellung eines Ausweises für Schülerlotsen (§ 29a Abs. 3) und für Menschen mit Behinderung (§ 29b Abs. 1).....	frei
101. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)	
a) für Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer der Straße sind, und ihre Auftragnehmer je Fahrzeug (auch mit Anhänger).....	22,00 Euro
b) für andere Personen	
1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger).....	22,00 Euro
2. für mehrmalige Fahrten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer,.....	44,50 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug.....	142,70 Euro
102. Bewilligung einer Ausnahme von Verkehrsgeboten, -verboten oder -beschränkungen (§ 45 Abs. 2 und 2a),	
a) soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt (§ 42),	
1. für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger).....	28,80 Euro
2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, .....	57,80 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug.....	284,70 Euro
b) soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für die ausschließliche Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken und unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen handelt,	
1. für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit Anhänger).....	7,70 Euro
2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, .....	14,30 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug.....	44,50 Euro
c) soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für den Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder seines Auftragnehmers (im Sinne des § 27 StVO 1960) handelt.....	frei
d) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,	
1. für eine einmalige Ausnahme je Fahrzeug (auch mit Anhänger).....	28,80 Euro
2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefangenem Monat der Bewilligungsdauer, .....	57,80 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug.....	284,70 Euro
für Schüler, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, höchstens jedoch .....	59,80 Euro
3. bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung der begünstigten Person.....	frei
103. Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 (Anwohnerparkbewilligung) und Berechtigungsschein (Bestätigung darüber, dass eine im Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehene Ausnahme gegeben ist) .....	frei
104. Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4),	
a) für eine einmalige Ladetätigkeit je Fahrzeug (auch mit Anhänger) .....	7,70 Euro
b) für mehrmalige Ladetätigkeiten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und	



angefangenen Monat der Bewilligungsdauer, .....	14,30 Euro
höchstens jedoch je Fahrzeug .....	72,00 Euro
c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmegewilligung im Hinblick auf eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung der begünstigten Person.....	frei
105. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1),	
a) für Fahrrad-, Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennveranstaltungen, .....	219,00 Euro
b) für sonstige Sportveranstaltungen .....	35,80 Euro
106. Alle Bewilligungen für Radfahrer (§§ 65 bis 68), einschließlich der Personen- und Güterbeförderung mittels Fahrrädern (auch mit Anhängern) und zum Lenken eines Fahrrades (§ 65 Abs. 1).....	frei
107. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs. 1)	
a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen je Stück .....	14,50 Euro
b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen	
1. je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche .....	8,40 Euro
2. höchstens jedoch.....	275,40 Euro
c) Betrieb eines Gastgartens	
1. Grundbetrag.....	51,00 Euro
zuzüglich je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche .....	2,20 Euro
2. höchstens jedoch.....	275,40 Euro
d) für sonstige Zwecke je Standort	
1. pro Tag.....	14,50 Euro
2. höchstens jedoch.....	275,40 Euro
108. Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Anbringens von Werbeeinrichtungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3)	
a) für kürzere Zeit als Jahresfrist je angefangenen m <sup>2</sup> Werbe- oder Ankündigungsfläche,.....	14,30 Euro
höchstens jedoch .....	142,70 Euro
b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer je angefangenen m <sup>2</sup> Werbe- oder Ankündigungsfläche, .....	28,70 Euro
höchstens jedoch .....	290,30 Euro
109. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	
a) bis zur Dauer einer Woche .....	22,00 Euro
b) bis zur Dauer eines Monats .....	44,50 Euro
c) darüber.....	107,10 Euro
d) bei gleichzeitiger Beauftragung von unternehmenseigenen Personen gemäß § 40 Abs. 2 .....	frei
110. Betrauung mit Aufgaben der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 2 und 3),	
a) bei Organen einer Gemeindefürsorgeeinrichtung, auch wenn keine Verordnung gemäß § 94c Abs. 1 oder 3 erlassen wurde .....	frei
b) bei privaten Streckenposten im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen gemäß § 64 Abs. 1 .....	14,30 Euro
c) sofern es sich nicht um Organe im Dienst einer Gemeindefürsorgeeinrichtung oder Streckenposten bei einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen handelt,	
1. für unternehmenseigene Personen .....	14,30 Euro
2. für unternehmensfremde oder für mehrere Unternehmen tätige Personen .....	107,10 Euro
111. Ausstellung eines Ausweises für betraute Personen gemäß § 97a Abs. 1 (Elternlotsen).....	frei

#### Tierzuchtgesetz

112. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Tierzuchtgesetz.....	14,30 Euro
---	------------

#### Veranstaltungsgesetz

113. Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen, die im Umherziehen abgehalten werden (§ 5 Abs. 1),	
a) Zirkusveranstaltungen:	
für jede angefangene Woche und je angefangene 100 Plätze Fassungsraum, .....	4,50 Euro

mindestens jedoch .....	39,80 Euro
und höchstens .....	397,20 Euro
b) Lichtspielvorführungen .....	28,70 Euro
c) Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:	
für jeden angefangenen Tag .....	4,50 Euro
mindestens jedoch .....	13,30 Euro
und höchstens .....	264,80 Euro

#### Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000


114. Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens (§ 3 Abs. 7), 0,3 v.T. der Gesamtkosten,	
höchstens jedoch .....	509,10 Euro
115. Genehmigung gemäß § 17 .....	1.090,00 Euro
116. Grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 .....	1.090,00 Euro
117. Abschnittsgenehmigung gemäß § 18a .....	1.090,00 Euro
118. Detailgenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 .....	1.090,00 Euro
119. Änderung einer Genehmigung gemäß § 18b .....	1.090,00 Euro
120. Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 2 .....	1.090,00 Euro
121. Teilabnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 3 .....	1.090,00 Euro
122. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 .....	107,80 Euro

#### Wettengesetz

123. Bewilligung für Tätigkeit eines Wettunternehmers (§ 2 Abs. 1) .....	331,80 Euro
124. Bescheinigung über die Kenntnisnahme einer Anzeige über die Verlegung oder die Hinzunahme einer Betriebsstätte, die Hinzunahme oder den Austausch eines Wettterminals, die Änderung des Wettreglements oder des Wettscheines oder die Änderung betreffend eine verantwortliche Person (§ 4) .....	44,30 Euro

#### Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

125. Zustimmung gemäß § 7 Abs. 4 .....	306,00 Euro
126. Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit gemäß § 7 Abs. 5 .....	127,50 Euro
127. Zustimmung gemäß § 10a Abs. 1 .....	459,00 Euro
128. Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 34 .....	765,00 Euro

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>